

Archivordnung für das Archiv des Verbandes der dt. Höhlen- und Karstforscher e.V. (Verbands-Archiv)

beschlossen von der erweiterten Vorstandssitzung am 7. Februar 1998 in Gerolstein/Eifel

§ 1 Aufgaben und Stellung des Verbands-Archivs

Das Verbands-Archiv, im Eigentum des Verbandes stehend, hat folgende Aufgaben, die durch den Archivar im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandes wahrgenommen werden:

1. Sammlung von Dokumenten über den Verband, die Höhlenforschung in Deutschland und über Persönlichkeiten der Karst- und Höhlenforschung in Deutschland nach den in § 3 genannten Grundsätzen.
2. Aufbewahrung, Erhaltung und Erschließung dieser Dokumente nach geeigneten Kriterien nach den in § 4 genannten Grundsätzen.
3. Förderung der Forschung durch Nutzbarmachung der im Archiv vorhandenen Dokumente nach den in § 5 genannten Grundsätzen.

§ 2 Definitionen

„Dokumente“ im Sinne dieser Archivordnung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und fotografischen Unterlagen, die keine der Verbandsbibliothek zuzuordnenden Druckwerke sind.

„Benutzer“ des Verbands-Archivs sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Auskunft und Beratung über das Verbands-Archiv sowie Kopien von Archiv-Dokumenten erhalten.

§ 3 Sammlung von Dokumenten

Die Sammlung von Dokumenten erfolgt im Regelfall nicht im Wege des Ankaufs, sondern wie folgt:

1. Der Archivar überprüft alle im Vorstand und im Kreis der Verbandsreferenten angefallenen Dokumente vor ihrer Vernichtung auf ihre Eignung zur Aufnahme in das Archiv.
2. Der Archivar kann fremdes Archivgut aufnehmen (z.B. Höhlenvereinsauflösung, Spenden, Nachlässe).
3. Der Archivar kann gezielte Anfragen zur kostenlosen Überlassung von Dokumenten durchführen.

§ 4 Aufbewahrung, Erhaltung und Erschließung von Dokumenten

Die Aufbewahrung der Dokumente soll in einer Form erfolgen, die den Erhalt und den Zugriff auf diese Dokumente ermöglicht.

Bei den nach § 3 Nr. n 2 und 3 überlassenen Dokumenten muß der ehemalige Eigentümer ermittelt werden können.

§ 5 Nutzbarmachung der im Archiv vorhandenen Dokumente

Der Archivar informiert die Verbandsmitglieder über das Verbands-Archiv in Form von Kurznachrichten in den Verbandsorganen.

Interessenten können Kopien von im Verbands-Archiv gesammelten Dokumenten nach folgenden Grundsätzen erhalten:

1. Anfallende Kosten hat der Benutzer zu tragen.
2. Bei der Auswertung von Archiv-Dokumenten hat der Benutzer die Rechte und schutzwürdige Interessen des Verbandes, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer hat den Verband vor Erhalt von Kopien aus dem Verbands-Archiv schriftlich von Ansprüchen Dritter freizustellen. Um die Schutzwürdigkeit Dritter zu gewährleisten, sind Sperrfristen nach Maßgabe möglich.
3. Der Benutzer hat dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar jeder Publikation zu überlassen, die unter Verwendung von Archiv-Dokumenten verfaßt wurde. In jeder Publikation sind die Bezeichnungen der Archivadokumente anzugeben. Die Publikation wird nach Auswertung vom Archivar an die Verbandsbibliothek weitergeleitet.
4. Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
 1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Verbandes oder Dritter entgegenstehen,
 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 3. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 4. der Benutzer bereits gegen die Archivordnung verstoßen oder Auflagen nicht eingehalten hat.